

MERKBLATT

Recht / Steuern 

VERSICHERUNGSVERMITTLER MIT ERLAUBNIS

Ihr Ansprechpartner

Assessorin Susanne Göller

E-Mail

goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.

0921 886-218

Datum/Stand

August 2017

Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis. Zudem besteht eine Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme. Zuständige Erlaubnis- und Registrierungsbehörde für Versicherungsvermittler mit Hauptniederlassung in Bayern (mit Ausnahme des Bezirks der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aschaffenburg) ist die IHK für München und Oberbayern.

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung und Registrierung. Einen Überblick über die statusbezogenen Informationspflichten nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) sowie über die aus dem Telemediengesetz resultierenden Vorschriften für die Erstellung des Internet-Impressums für Versicherungsvermittler finden Sie in unseren Merkblättern, die Sie auf unserer Homepage www.ihk-muenchen.de abrufen können.

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler auch die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 60 ff Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 1 GewO	3
a) Versicherungsmakler	4
b) Versicherungsvertreter	5
3. Ablauf des Erlaubnisverfahrens	6
a) Antragsteller	6
b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde	6
c) Antragsformulare	7
d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen	7
aa) Zuverlässigkeit	7
bb) Geordnete Vermögensverhältnisse	9
cc) Berufshaftpflichtversicherung	10
dd) Sachkunde	11
e) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen	15
f) Geltungsbereich der Erlaubnis	15
4. Angestellte	16
5. Registrierung im Vermittlerregister	16
6. Gebühren	17

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler sind die §§ 34d, 11a, GewO. Weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden, z. B. beim ersten Geschäftskontakt enthält die VersVermV. Diese und weitere relevante Vorschriften sind über folgende Links abrufbar:

- GewO: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- VersVermV: <http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv>
- VVG: http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263110007.html
- TMG: <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/>
- ZPO: <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo//index.html>
- HGB: <http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>

2. ERLAUBNISPF LICHT NACH § 34D ABSATZ 1 GEWO

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter (Mehrfachagent) den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO. Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.

Keine Vermittlung im Sinne von § 34d Absatz 1 GewO ist die Tätigkeit eines bloßen „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen herzustellen, ohne dass bereits eine Konkretisierung auf ein bestimmtes Produkt stattgefunden hat. Die Weitergabe von Daten zur Anbahnung von Verträgen zwischen potentiellen Interessenten und Vermittlern/Versicherungsunternehmen ist erlaubnisfrei, unterliegt jedoch einer Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind auch Versicherungsunternehmen und deren Angestellte, sofern diese nicht nebenberuflich als Selbständige vermittelnd tätig sind. Ebenfalls ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Angestellte von Versicherungsvermittlern.

Gesetzliche Krankenkassen sind aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.09.2013 (Az. I ZR 183/12) bei der Vermittlung privater Krankenzusatzversicherungen gegen Vergütung oder einen sonstigen geldwerten Vorteil gewerblich tätig. Damit unterfallen sie grundsätzlich der Erlaubnispflicht nach § 34d GewO und müssen sich im Versicherungsvermittlerregister nach § 11a GewO registrieren lassen. Zudem ist in diesem Fall eine Gewerbeanzeige bei der/den zuständigen Behörde/-n nach § 14 Absatz 1 GewO für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle erforderlich.

Die Haupttypen von Versicherungsvermittlern im Sinne von § 34d Absatz 1 GewO sind Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter. Die Einstufung als Versicherungsmakler oder -vertreter erfolgt im eigenen Ermessen des Vermittlers. Die zuständige IHK führt keine Statusprüfung durch.

Bitte beachten Sie zur Abgrenzung auch unsere Merkblätter „Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung“, „Gebundene Versicherungsvertreter“, „Annexvermittler“ sowie „Versicherungsberater“, die unter www.ihk-muenchen.de abrufbar sind.

a) Versicherungsmakler

Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für seinen Auftraggeber (Versicherungsnehmer) die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Der Versicherungsmakler steht somit im Verhältnis zum Versicherungsunternehmen auf der Seite des Kunden als dessen Sachwalter und Interessenwahrer. Auch der Handelsvertreter eines Versicherungsmaklers ist aus Sicht des Gewerberechts Versicherungsmakler im Sinne des § 34d GewO im

Verhältnis zum Kunden. Als Versicherungsmakler gilt auch, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er sei Versicherungsmakler. Dem Versicherungsmakler ist aber die Schadensregulierung im Auftrage des Versicherers nicht gestattet, da diese Tätigkeit im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehört. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 14.01.2016 (Az: I ZR 107/14) die Schadensregulierung eines Versicherungsmaklers, der vom Versicherer beauftragt worden ist, eines von dem Versicherungsmakler selbst vermittelten Versicherungsvertrages zu regulieren, als nicht gedeckte Nebenleistung nach § 5 RDG angesehen. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers, den Schaden auf Seiten des Versicherers zu regulieren, verstöße demnach gegen die Interessen des Versicherungsnehmers. Die beiderseitige Interessenwahrnehmung stelle eine unzulässige Doppeltätigkeit im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 3 GewO i.V.m. § 59 VVG dar.

Im Gegensatz zu Versicherungsvertretern sind Versicherungsmakler mit erteilter Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 4 GewO befugt, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

b) Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist hingegen, wer von einem/mehreren Versicherungsunternehmen oder von einem/mehreren Versicherungsvertreter/-n damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (Einfirmen- oder Mehrfirmenvertreter). Der Versicherungsvertreter erbringt seine Leistung auf der Grundlage eines Handelsvertretervertrages im Interesse des Versicherungsunternehmens.

3. ABLAUF DES ERLAUBNISVERFAHRENS

a) Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/-r Einzelunternehmer/-in oder eingetragener Kaufmann im Sinne des § 2 HGB) oder juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbH, AG) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) ist die Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit rechtlich als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in an einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en beteiligt ist und jeweils als Vermittler im Sinne von § 34d Absatz 1 GewO tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis – bezogen auf seine Person – zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnis erhalten. Hier gilt in gewerberechtlicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender und somit Erlaubnispflichtiger. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 3 d) cc)).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis.

b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung der Erlaubnis nach 34d Absatz 1 GewO sowie für die nach § 34d Absatz 7 GewO erforderliche Registrierung sind die 79 Industrie- und Handelskammern. Für die bayerischen Industrie- und Handelskammern (mit Ausnahme des Bezirks der IHK Aschaffenburg) hat die IHK für München und Oberbayern diese Aufgabe als zentrale Stelle übernommen. Sofern

sich Ihre **Hauptniederlassung** im Zuständigkeitsbereich der IHK zu Coburg, der IHK für Oberfranken Bayreuth, der IHK München und Oberbayern, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der IHK für Niederbayern in Passau, der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, der IHK Schwaben, oder der IHK Würzburg-Schweinfurt, befindet, sind die Anträge **direkt** an die IHK für München und Oberbayern zu richten. Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine eigene Erlaubnis erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z. B. Tochter-GmbHs).

c) Antragsformulare

Die Antragsformulare für die Erlaubnis und Registrierung nach §§ 34d Absatz 1, 11a GewO (VVR-Formulare 1.1 und 1.2) sowie weitere Musterformulare sind auf der Internetseite der IHK München und Oberbayern unter www.ihk-muenchen.de abrufbar.

d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen

Auf die Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der/die Antragsteller/-in folgende Voraussetzungen erfüllt:

aa) Zuverlässigkeit:

Der/die Antragsteller/-in, bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens (im Mindestmaß: Strafandrohung von 1 Jahr oder mehr) oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende **Unterlagen** im Original, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind für die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlich:

- für natürliche Personen:
 - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, Belegart: O)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9)

- für juristische Personen:
 - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, Belegart: O) für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9) sowohl für die juristische Person als auch für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen

Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern zu beantragen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine Gesellschaft kann bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person beantragt werden. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszugs der Gesellschaft vorzulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des elektronischen Personalausweises, eines Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ sowie ggf. eines digitalen Erfassungsgerätes (Scanner oder Digitalkamera) zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link: www.bundesjustizamt.de → Themen → Bürgerdienste → Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregister → Online-Antrag → Online-Portal → Führungszeugnis beantragen bzw. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK München, 80323 München“ sowie den Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34d GewO“ an.

bb) Geordnete Vermögensverhältnisse:

Der/die Antragsteller/-in muss darüber hinaus in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des/der Antragsteller/-s/-in ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er/sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

Zur Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse sind folgende **Unterlagen** betreffend den/die Antragsteller/-in, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, einzureichen:

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e (Amtsgericht), in dessen/deren Bezirk ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in den letzten fünf Jahren bestanden hat; dass weder ein Insolvenzverfahren anhängig noch eine Eintragung gemäß § 26 Absatz 2 InsO a. F. (Abweisung mangels Masse) im Schuldnerverzeichnis vorhanden ist. Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter: www.zustaendiges-insolvenzgericht.de
- Die IHK für München und Oberbayern holt zudem eine Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach Maßgabe des § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) ein.

Hinweis zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen:

Verfügt der/die Antragsteller/-in über eine Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer), nach § 34e GewO (Versicherungsberater), nach § 34f/h GewO (Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater) oder nach § 34i GewO (Immobilienfinanzierungsvermittler), ist bei Vorlage des

Erlaubnisbescheides (Kopie) die Beibringung der vorstehend genannten Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse entbehrlich, sofern der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Ist der Antragsteller eine juristische Person, so sind keine Nachweise zu den geordneten Vermögensverhältnissen und zur Zuverlässigkeit der Gesellschaft (wohl aber zur Zuverlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter) zu erbringen, sofern der Erlaubnisantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gestellt wurde.

cc) Berufshaftpflichtversicherung

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34d GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 VersVermV, für Vermögensschäden, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können.

Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung:

- Versicherungsnachweis bezogen auf die Tätigkeit nach § 34d GewO
- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen

Die Bestätigung darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens: Sofern der/die Antragsteller/-in über einen Gruppenvertrag ver-

sichert ist, muss diese/-r selbst als versicherte Person aus der Bescheinigung hervorgehen. Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter www.ihk-muenchen.de zur Verfügung gestellten Musterformulare (VVR-Formular 5.1 bzw. 5.3) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, nicht GbR): Ist der/die erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin aus seiner/ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

dd) Sachkunde

Ferner muss der/die Antragsteller/-in die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzen. Bei Personengesellschaften ist ein Sachkundenachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich. Bei juristischen Personen muss die Sachkunde grundsätzlich für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden.

Was wird als Sachkundenachweis anerkannt?

- Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „**Geprüfter Versicherungsfachmann/Geprüfte Versicherungsfachfrau IHK**“ gem. §§ 1 ff. VersVermV. Nähere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter www.ihk-muenchen.de.
- Gemäß § 19 Absatz 1 VersVermV ist ein vor dem 01.01.2009 abgelegter Abschluss als **Versicherungsfachmann oder -frau (BWV)** der erfolgreich abgelegten IHK-Sachkundeprüfung im Sinne des § 1 VersVermV gleichgestellt.

- Als gleichgestellte Berufsqualifikationen werden gemäß § 4 Absatz 1 VersVermV folgende Berufsqualifikationen und deren Nachfolgeberufe zum Nachweis der Sachkunde anerkannt:

a) Abschlusszeugnis

- eines Studiums der Rechtswissenschaft,
- eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- als Versicherungskaufmann oder -frau oder Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen,
- als Versicherungsfachwirt oder -wirtin oder
- als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)

b) Abschlusszeugnis

- als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
- als Finanzfachwirt (FH) bei abgeschlossenem weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt;

c) Abschlusszeugnis

- als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- als Investmentfondskaufmann oder -frau oder
- als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.

- Eine erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließende Prüfung wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.
- Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise, § 4a VersVermV i. V. m. § 13c GewO: Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (keine Beschränkung auf EU-/EWR-Staaten) richtet sich nach § 4a VersVermV i. V. m. 13c GewO. Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den Sachgebieten, die Inhalt der Sachkundeprüfung „Geprüfter Versicherungsfachmann/Geprüfte Versicherungsfachfrau IHK“ sind, und den Sachgebieten der vorgelegten Nachweise festgestellt, die auch durch nachgewiesene Berufspraxis des Antragstellers nicht ausgeglichen werden können, so hat der/die Antragsteller/-in eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich dieser wesentlichen Unterschiede abzulegen.
- Entbehrlichkeit der Sachkundeprüfung für langjährig tätige Vermittler (sog. „Alte-Hasen-Regelung“) gemäß § 1 Absatz 4 VersVermV: Diese Regelung gilt für Personen, die seit dem 31.08.2000 ununterbrochen selbständig oder unselbständig als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig waren.

Der Nachweis der Sachkunde ist durch Vorlage der jeweiligen Prüfungszeugnisse und ggf. der Gewerbeanmeldung/Arbeitszeugnisse, Agenturverträge oder Courtagevereinbarungen sowie aussagekräftiger Provisionsabrechnungen (in Kopie; **3 Exemplare pro Jahr**) zu erbringen, falls praktische Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung erforderlich ist.

Delegation des Sachkundenachweises:

- **Bei natürlichen Personen:**

Ein/-e Antragsteller/-in (natürliche Person), der/die den Sachkundenachweis nicht in eigener Person erbringen kann oder will, kann den für die Erlaubniserteilung notwendigen Sachkundenachweis führen, indem er/sie nachweist, dass er/sie

- **vertretungsberechtigte Personen** (z. B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte),
- denen die **Aufsicht** über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen betrauten Personen übertragen ist,
- und die den **erforderlichen Sachkundenachweis** (siehe oben) erbringen
- in **ausreichender Zahl** beschäftigt. In der Regel ist ein Verhältnis von 1:50 zwischen vertretungsberechtigter Aufsichtsperson und unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Angestellten ausreichend.

Hinweis: Im Falle der Delegation darf der/die Gewerbetreibende nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden, da eine Aufsicht von unten nach oben nicht denkbar ist.

- **Bei juristischen Personen:**

Bei juristischen Personen ist der Sachkundenachweis grundsätzlich durch die gesetzlich vertretungsberechtigte/-n Person/-en zu erbringen. Sofern keine der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen den Sachkundenachweis in eigener Person erbringen kann oder will, kann/können diese den Sachkundenachweis wie natürliche Personen durch Delegation auf Angestellte erbringen. Die gesetzlich vertretungsberechtigte/-n Person/-en darf/dürfen in diesem Fall nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden.

Hat die juristische Person mehrere gesetzlich vertretungsberechtigte Personen und kann zumindest eine den Sachkundenachweis erbringen, so kann/können die nicht sachkundige/-n gesetzlich vertretungs-

berechtigte/-n Person/-en den Sachkundenachweis auch durch Delegation auf die sachkundige/-n gesetzlich vertretungsberechtigte/-n Person/-en erbringen. Sofern der/die nicht sachkundige/-n gesetzliche/-n Vertreter selbst als Versicherungsvermittler tätig werden will/wollen, muss/müssen er/sie sich zudem der Aufsicht des/der sachkundigen gesetzlichen Vertreter/-s unterwerfen.

e) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig (§ 34d Absatz 1 Satz 2 GewO).

f) Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO ist bundesweit gültig. Ein/-e Gewerbetreibende/-r, der/die auf Grundlage der erteilten Erlaubnis auch in anderen Staaten der Europäischen Union bzw. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig werden möchte, muss zunächst ein spezielles Meldeverfahren nach § 11a Absatz 4 und 6 GewO („Notifizierungsverfahren“) durchlaufen. Hierfür ist die Absicht, in einem anderen EU-/EWR-Staat tätig zu werden, der zuständigen Registerbehörde vor Tätigkeitsaufnahme mitzuteilen. . Bitte machen Sie dazu entsprechende Angaben im VVR-Formular 1.1 (für natürliche Personen) bzw. im VVR-Formular 1.2 (für juristische Personen). Sofern die Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat nach Erlaubniserteilung erfolgt, verwenden Sie für die Mitteilung VVR-Formular 3.1 (für natürliche Personen) bzw. VVR-Formular 3.2 (für juristische Personen), die unter www.ihk-muenchen.de abrufbar sind. Die Weitergabe der Daten an die zuständigen Behörden im EU-/EWR-Ausland erfolgt dann nach Maßgabe des § 11a Absatz 6 GewO. Nähere Hinweise zum Notifizierungsverfahren finden Sie auch im Merk-

blatt „Grenzüberschreitende Versicherungsvermittlung/-beratung“ des DIHK, abrufbar über nachfolgenden Link:

<http://www.dihk.de> → Themenfelder → Recht und Steuern → Öffentliches Wirtschaftsrecht → Finanzdienstleister → Service → Versicherungsvermittlung

4. ANGESTELLTE

Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind (§ 34d Absatz 6 GewO).

5. REGISTRIERUNG IM VERMITTLERREGISTER

Für Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO besteht gemäß §§ 34d Absatz 7, 11a Absatz 1 GewO die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link:

www.vermittlerregister.info.

Der Antrag auf Registereintragung wird in der Regel mit dem Erlaubnisantrag gestellt. Der/die Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als Versicherungsvermittler, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach § 34f/h/i GewO. Im Vermittlerregister werden die in § 5 VersVermV genannten Angaben gespeichert. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben nach § 5 VersVermV sind der Registerbehörde unverzüglich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VersVermV mitzuteilen.

Hinweis: Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht mit mehreren Status im Vermittlerregister eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis und als gebundener Versicherungsvertreter).

6. GEBÜHREN

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung sind mit Antragstellung fällig. Es ergeht hierzu ein gesonderter Gebührenbescheid.

Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung des Erlaubnisbescheids fallen € 310,00 an. Diese Gebühr ermäßigt sich, wenn die Erlaubnis unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c/e/f/h/i Absatz 1 GewO beantragt wird, die bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein darf und im Regelverfahren erteilt wurde, oder bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f/h/i Abs. 1 GewO im Regelverfahren auf € 230,00.

Für die Aufnahme in das Vermittlerregister, die Erteilung einer Registrierungsnummer sowie einer Eintragungsbestätigung fällt eine Gebühr in Höhe von € 45,00 an.

Für die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO besteht ein Gebührenrahmen von € 50,00 bis € 500,00.

Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.